

Der Grosse Rat des Kantons Bern

Donnerstag (Vormittag), 17. März 2016

Erziehungsdirektion

31 2016.RRGR.59 Motion 016-2016 Zäch (Burgdorf, SP)
Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone - Für die
Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern!

Vorstoss-Nr.: 016-2016
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 18.01.2016
 Eingereicht von:
 Zäch (Burgdorf, SP) (Sprecher/in)
 Keller (Hinterkappelen, Grüne)
 Wälchli (Obersteckholz, SVP)
 Vogt (Oberdiessbach, FDP)
 Gnägi (Jens, BDP)
 Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)
 Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016
 RRB-Nr.: 205/2016 vom 24. Februar 2016
 Direktion: Erziehungsdirektion

Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone – Für die Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern an die schweizerischen Vorgaben der EDK angepasst werden können und damit die teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen an andere Kantone verhindert wird.

Begründung:

Im Gesetz und in der Verordnung der PHBern (PHG vom 8.9.2004; Art. 27 und PHV vom 12.3.2008; Art. 37) werden als Zulassungsbedingungen für das Studium in schulischer Heilpädagogik erstens ein schweizerisch anerkanntes Lehrdiplom und zweitens zwei Jahre Unterrichtserfahrung verlangt.

Diese Zulassungsbedingungen stehen im Widerspruch zum EDK Anerkennungsreglement vom 12. 6. 2008 (vgl. http://edudoc.ch/record/29973/files/Regl_Sonderpaed_d.pdf), das besagt, dass auch Personen mit einem Bachelor-Abschluss in einem verwandten Studienbereich (z. B. Erziehungswissenschaften, Psychologie, Sozialpädagogik) zugelassen sind. Diese müssen theoretische und praktische Zusatzleistungen im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule erbringen. Gefordert sind 30-60 ECTS-Kreditpunkte bzw. 900–1800 Arbeitsstunden. So wird sichergestellt, dass didaktische, methodische sowie praktische Kompetenzen erworben werden.

Zudem schreibt die EDK keine vorgängige Unterrichtserfahrung als Bedingung für das Studium in schulischer Heilpädagogik vor. Gemäss EDK soll es möglich sein, direkt nach dem Erwerb des Bachelors in den Masterstudiengang in schulischer Heilpädagogik einzusteigen.

Die Anpassung an die schweizweit anerkannten Vorgaben ist notwendig, weil

- jedes Jahr an der PHBern zwischen 10–20 Personen abgewiesen werden müssen, weil sie die strengerer Zulassungsbedingungen der PHBern gegenüber anderen Ausbildungsinstitutionen nicht erfüllen, und die PHBern diesbezüglich nicht konkurrenzfähig ist;
- an der PHBern im Institut für Heilpädagogik genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

- so dass diese Personen eine optimale und auf den Kanton Bern zugeschnittene Ausbildung erhalten könnten;
- der Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Berufsfeld nach wie vor ungedeckt ist, und es eine hohe Nachfrage nach qualifizierten Fachpersonen gibt;
 - die abgewiesenen Personen problemlos die Studiengänge in Basel, Luzern oder Freiburg besuchen können, d. h., der Kanton bezahlt jährlich für diese Studierenden in anderen Kantonen hohe Beträge, weil sie in Bern nicht aufgenommen werden können. Diese wiederum arbeiten später je nach dem als gleichberechtigte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen an Berner Schulen, obwohl sie den Zulassungsstandard der PHBern nicht erfüllt haben.
 - an der PHBern diese Personen problemlos und ohne nennenswerte Mehrkosten qualifiziert werden können, da die Zusatzleistungen in einer Grundausbildung der PHBern selbst erbracht werden können;
 - die Anpassung der Zulassungsbedingungen wichtige Veränderungen im Berufsfeld (interdisziplinäre Zusammenarbeit und multiprofessionelle Teams) sowie die Forderung nach Flexibilisierung von Studiengängen (z. B. Passerellen, Quereinsteiger, 30+, Admission sur Dossier) aufnimmt;
 - im Vergleich zur Universität die Ausbildung an der PHBern sehr stark praxisorientiert ist und damit Unterrichtserfahrung nachgeholt und kompetente Fachkräfte für das Berufsfeld ausgebildet werden können.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, dass eine Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PH Bern an die schweizerischen Vorgaben der EDK notwendig ist.

Bereits anlässlich der Vorarbeiten zur Teilrevision des PHG, welche per 1. August 2015 in Kraft trat, wurde vom Regierungsrat eine Anpassung der Zulassungsbedingungen für den Studiengang Schulische Heilpädagogik an der PH Bern angestrebt. Diese Anpassung stiess allerdings bei diversen Vernehmlassungsteilnehmenden auf Ablehnung. Auf der einen Seite wurde grundsätzlich in Frage gestellt, ob wirklich ein erhöhter Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bestehe, während andere kritische Stellungnahmen es als zwingend bezeichneten, dass schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen über Unterrichtserfahrung an Regelklassen verfügen. Aufgrund der Vernehmlassung wurde daher in der Teilrevision des PHG auf diese Anpassung verzichtet.

Der Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erweist sich jedoch nach wie vor als hoch und es hat sich gezeigt, dass aus diesem Grund oftmals Personen ohne Ausbildung in schulischer Heilpädagogik in der integrativen Förderung und an besonderen Klassen angestellt werden. Die jährlichen Abschlüsse am Institut für Heilpädagogik der PH Bern vermögen den Bedarf nicht zu decken. Im Gegensatz zu den Studiengängen der Grundausbildungen war in den letzten Jahren am Institut für Heilpädagogik keine Erhöhung der Studierendenzahlen zu verzeichnen.

Aufgrund des bestehenden Rekrutierungsproblems ist es sinnvoll, die EDK-Vorgaben zu übernehmen und neu auch Personen mit einem Bachelor-Abschluss in einem verwandten Studienbereich (insbesondere Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie) zur Ausbildung in schulischer Heilpädagogik zuzulassen. Wie die Motionärinnen und Motionäre richtig festhalten, ist dies bei den anderen pädagogischen Hochschulen in der Schweiz bereits der Fall. Der Kanton Bern entrichtet deshalb aufgrund der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für Bernerinnen und Berner, die sich an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen zu schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ausbilden lassen, einen festgelegten Beitrag (zurzeit 25 500 Franken pro Studierende/n pro Jahr für 60 eingeschriebene ECTS-Punkte) an die entsprechende pädagogische Hochschule. Personen, die mit den oben genannten Vorbildungen an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen das Lehrdiplom für schulische Heilpädagogik erworben haben, können bereits heute von den bernischen Anstellungsbehörden als Lehrperson für schulische Heilpädagogik angestellt werden. Umso sinnvoller ist es, dass solche Personen künftig auch an der PH Bern ausgebildet werden können. Zugleich ermöglichen die erweiterten Zulassungsbedingungen eine zusätzliche Auslastung des Studienganges Schulische Heilpädagogik der PH Bern, was in diesem eine Senkung der durchschnittlichen Ausbildungskosten zur Folge haben dürfte. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Absolventen und Absolventinnen der PH-Bern-Ausbildung mit grösserer Wahrscheinlichkeit im Kanton Bern als Lehrpersonen tätig werden als Personen, die an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen ausgebildet wurden. Deshalb

rechnet der Regierungsrat mit der Ausdehnung der Zulassungsbedingungen nicht nur mit einer steigenden Studierendenanzahl, sondern auch mit einer höheren Anzahl an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die für eine Tätigkeit im Kanton Bern gewonnen werden können. Zudem stellen die Motionärinnen und Motionäre richtig fest, dass die Personen, welche nicht über ein anerkanntes Lehrdiplom für den Unterricht in Regelklassen verfügen, während des Studiums theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule erbringen müssen (im Umfang von 30–60 ECTS-Punkten). Durch die Pflicht zur Erbringung dieser Zusatzleistungen ist auch bei Absolventinnen und Absolventen mit Vorbildung aus einem verwandten Studienbereich ohne Lehrdiplom für den Unterricht in Regelklassen die Qualität der erforderlichen Kompetenzen für den Abschluss als schulische Heilpädagogin oder schulischer Heilpädagoge gewährleistet. Die Erziehungsdirektion hat deshalb bereits die Arbeiten zur notwendigen Teilrevision PHG gestartet. Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Dieses Geschäft ist wahrscheinlich unbestritten. Ist das der Fall? Wenn jemand etwas sagen möchte, soll er winken. – Ja, das Geschäft ist unbestritten, wir stimmen also darüber ab. Wer diese Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	112
Nein	2
Enthalten	1

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben die Motion angenommen.